

# ALLGEMEINE GESCHÄFTS- BEDINGUNGEN

Stand: April 2021

Firma: COOR GmbH  
Schillerstraße 27  
5020 Salzburg

Geschäftsführung: Gerhard Sendlhofer

+43 662 452277  
office@coor.info  
www.coor.info

FN 138102t  
ATU 39405808

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Leistungen, die die COOR GmbH erbringt. Einkaufsbedingungen des Lizenznehmers und das UN-Kaufrecht sind ausgeschlossen.

### 1. Leistungen

Die COOR GmbH (nachfolgend kurz „Anbieter“ genannt) bietet dem Kunden (nachfolgend kurz „Lizenznehmer“ genannt) folgende Leistungen:

#### 1.1 Software-Miete:

Der Anbieter stellt (vermietet) dem Lizenznehmer für einen vereinbarten Zeitraum die Standardsoftware COOR zur Verfügung.

#### 1.2 SaaS - Software as a Service:

Der Anbieter stellt dem Lizenznehmer für die Nutzung der COOR Software über das Internet die notwendige IT-Infrastruktur (Virtual Server Hosting) in einem Rechenzentrum zur Verfügung.

#### 1.3 Dienstleistungen:

Im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten erbringt der Anbieter jeweils nach Vereinbarung gegen gesondertes Entgelt Personaldienstleistungen wie beispielsweise Consulting, Spezifizierungsworkshops, Datenmigration, Altdatenübernahme, Projektierung, Implementierung, Administrationsaufgaben, Schulungen, Trainings, Support.

### 2. Software, Urheber, Verwertungs- und Nutzungsrecht

- 2.1 Bei der COOR Software handelt es sich um ein Standard-Softwareprogramm, das für die Bedürfnisse einer Mehrzahl von Kunden am Markt geschaffen wird.
- 2.2 Wenn nicht anders vereinbart, wird die Software sowie die Dokumentation ausschließlich in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt.
- 2.3 Der Anbieter ist Urheber und Schöpfer des Werkes und hat die alleinige Verwertungsbefugnis auch soweit Software durch Vorgaben oder Mitarbeit des Lizenznehmers entstanden ist.
- 2.4 Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt die Software zurück zu entwickeln, zu dekompileieren oder in welcher Form auch immer zu verändern.
- 2.5 Die Überlassung des Quellcodes (Source Code) ist nicht Bestandteil der Einräumung des Nutzungsrechtes.
- 2.6 Der Anbieter räumt dem Lizenznehmer ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, zeitlich begrenztes (bei Miete), einfaches Nutzungsrecht an der Software ein.
- 2.7 Dem Lizenznehmer steht das nicht ausschließliche Recht zu, die Software in unveränderter Form, im Umfang der im Auftrag/Bestellung vereinbarten Nutzungsart (Anzahl der Lizenzen, Art, Zeitraum und Ort der Lizenzierung und Modulumfang, ...) zu nutzen.
- 2.8 Eine Übereignung (Weitergabe) der Software an Dritte ohne schriftliche Zustimmung des Anbieters ist nicht zulässig. Eine Vermietung der Software, deren Vervielfältigungen und die Weitergabe der Dokumentationen durch den Lizenznehmer an Dritte ohne schriftliche Zustimmung des Anbieters ist nicht zulässig.

- 2.9 Der Anbieter stellt dem Lizenznehmer Software zur Verfügung, die im Sinne der Programmbeschreibung zu gebrauchen ist. Der Anbieter weist darauf hin, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Software vollständig fehlerfrei herzustellen.
- 2.10 Der Lizenznehmer darf von der Software Kopien herstellen, soweit dies zur Datensicherung erforderlich ist. Er hat dabei den Verbleib der Kopien aufzuzeichnen und Kennungen und Urhebervermerke unverändert mit zu vervielfältigen.
- 2.11 Dem Lizenznehmer steht das Recht zu, Kopien der Anwenderdokumentation für eigene Zwecke zu fertigen.
- 2.12 Der Anbieter liefert die Software entsprechend der Produktbeschreibung. Für die Beschaffenheit der Funktionalität der vom Anbieter gelieferten Software ist die Produktbeschreibung in der Dokumentation (=Handbuch) abschließend maßgeblich. Der Lizenznehmer hat sich über die wesentlichen Funktionsmerkmale der Software informiert und trägt das Risiko, ob diese seinen Wünschen und Bedürfnissen entsprechen. Über Zweifelsfragen hat er sich vor Vertragsschluss durch fachkundige Mitarbeiter des Anbieters beraten zu lassen.
- 2.13 Die technischen Einsatzmöglichkeiten und Bedingungen der Software (ZB: Betriebssystem, Hardware, ...) beschreibt der Anbieter in den Systemvoraussetzungen. Die entweder Bestandteil des Angebotes sind oder auf der Website des Anbieters zum Download zur Verfügung stehen.

### **3. Angebote und Preise**

- 3.1 Angebote von COOR sind grundsätzlich freibleibend und gelten ein Monat.
- 3.2 Alle Preise verstehen sich exklusive Umsatzsteuer.
- 3.3 Die Preisliste des Anbieters wird jährlich angepasst.
- 3.4 Ist nichts anderes vereinbart, gelten bei Folgeaufträgen die Listenpreise der zu diesem Zeitpunkt gültigen Preisliste des Anbieters.
- 3.5 Die Preise für die Inanspruchnahme der Leistungen des Anbieters sind grundsätzlich in Einzelverträgen geregelt; ansonsten gelten die Listenpreise der zu diesem Zeitpunkt gültigen Preisliste des Anbieters.
- 3.6 Lizenzen von Dritt-Anbietern wie zB TSPlus, Microsoft Office, Microsoft SPLA-Lizenzen und Produkte die SPLA-Lizenzen beinhalten, unterliegen möglicherweise Preisschwankungen. Zur Kompensation von Preisen, die während der Vertragslaufzeit durch den Hersteller verändert werden, werden sich AG und AN auf eine Preisanpassung verständigen.

### **4. Lieferung**

- 4.1 Die Lieferung der Software ist erfolgt, wenn der Anbieter dem Lizenznehmer die Software samt Lizenzcode (COOR-Lizenz-Datei) sowie der druckfähigen Dokumentation per Post oder E-Mail übermittelt, per Download zur Verfügung stellt, den Onlinezugang zur Software bereitstellt (Electronic Delivery) oder in einer anderen - dem Stand der Technik entsprechenden Form - zukommen lässt.
- 4.2 Ist nichts anderes vereinbart, trägt die Kosten für die Lieferung der Anbieter.
- 4.3 Ist kein Lieferdatum vereinbart, liefert der Anbieter die Software binnen eines Monats nach Vertragsschluss aus.
- 4.4 Wenn der Anbieter auf Mitwirkung oder Informationen des Lizenznehmers wartet oder durch Streik, Aussperrung, behördliches Eingreifen oder andere unverschuldete Umstände in der

Auftragsdurchführung behindert ist, gelten Liefer- und Leistungsfristen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende der Behinderung als verlängert. Der Anbieter wird dem Lizenznehmer die Behinderung mitteilen.

## 5. Zahlungsbedingungen, Fälligkeiten

- 5.1 Laufende Gebühren (Software-Miete, Hosting, ...) sind, beginnend mit der betriebsfähigen Bereitstellung der Software im Voraus für einen vereinbarten Zeitraum (Zahlungsintervall: mindestens quartalsweise, halbjährlich oder jährlich) anteilig zu bezahlen. Ist keine Regelung über die Zahlungsintervalle getroffen, erfolgt die Vorauszahlung halbjährlich.
- 5.2 Die laufenden Gebühren sind grundsätzlich im Voraus fällig und werden bei vorzeitiger Beendigung – aus welchem Grund auch immer – nicht rückerstattet. Die laufenden Gebühren sind wertgesichert. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der, seitens des Statistik Austria verlaublichste Verbraucherpreisindex, auf der Basis 2020 = 100 oder ein an seine Stelle tretender Index. Basis für die Gebührenanpassung aufgrund der Wertsicherungsklausel ist der Jahresdurchschnittsindex des Jahres, in dem der Auftrag erstmals erteilt bzw. der Vertrag/die Vereinbarung geschlossen wurde. Es erfolgt eine jährliche Gebührenanpassung im Ausmaß der Indexsteigerung bzw. Minderung des durchschnittlichen Jahresindex des vorangegangenen Jahres gegenüber dem durchschnittlichen Jahresindex des Vertragsabschlussjahres. Basis für die jeweilige Anpassung bildet das im Erstauftrag vereinbarte Entgelt.
- 5.3 Einmalige Leistungen (ZB Installation, Trainings, Abstimmungsworkshops, ...) sind mit der Durchführung fällig.
- 5.4 Zahlungen haben innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungserhalt ohne Abzug zu erfolgen.
- 5.5 Die Verzugszinsen liegen 6% über dem Basiszinssatz.
- 5.6 Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie-, Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen zurückzuhalten oder mit anderen Forderungen aufzurechnen.
- 5.7 Bei Zahlungsverzug, der 90 Tage überschreitet, ist der Anbieter berechtigt, die Leistungen bis zum vollständigen Ausgleich aller fälligen Forderungen einstweilig einzustellen.

## 6. Normale Arbeitszeit, Arbeitstage, Erreichbarkeit

- 6.1 Eine Erweiterung der Erreichbarkeit oder Leistungserbringung außerhalb der normalen Arbeitszeit kann im Rahmen der Softwarepflege-Vereinbarung über eine höhere SLA (Service Level Agreement) Stufe oder durch eine gesonderte Leistungsvereinbarung geregelt werden.

Bürozeiten / Normale Arbeitszeit		
MO - DO	8:30-12:00 Uhr	13:00-16:30 Uhr
FR	8:30 Uhr	14:00 Uhr

Arbeitstage:
MO-FR ausgenommen der gesetzlichen Feiertage sowie dem 15.08., 26.10., 8.12., 24.12, 31.12.
Betriebsurlaub: 25.12. - zum 1. Arbeitstag im Neujahr

6.2 Ist nichts anderes vereinbart gilt die SLA Stufe 1.

## 7. Mitwirkung des Lizenznehmers

7.1 Der Lizenznehmer benennt schriftlich einen Ansprechpartner für COOR und eine Adresse und E-Mail-Adresse unter der die Erreichbarkeit des Ansprechpartners sichergestellt ist. Der Ansprechpartner muss in der Lage sein, für den Lizenznehmer die erforderlichen Entscheidungen zu treffen und unverzüglich herbeizuführen. Der Ansprechpartner sorgt für eine gute Kooperation von Anbieter und Lizenznehmer.

## 8. Gewährleistung, Mängel

- 8.1 Der AN gewährleistet, die Funktionsfähigkeit und Betriebsbereitschaft der Software nach Maßgabe dieses Vertrages.
- 8.2 Voraussetzung für die Ansprüche des AGs ist die Reproduzierbarkeit oder Feststellbarkeit der Mängel.
- 8.3 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche aus bereitgestellter Software bzw. sonstigen Leistungen beträgt 12 Monate, beginnend mit der betriebsfähigen Bereitstellung.
- 8.4 Die Mängelbehebung geschieht nach Wahl des ANs durch kostenfreie Nachbesserung, Ersatzlieferung (Update, Upgrade oder Patch) oder durch Hinweise zur Beseitigung oder zum Umgehen der Auswirkungen des Mangels. Der AG wird eine vom AN im Rahmen der Mängelbeseitigung angebotene Lösung übernehmen, wenn diese geeignet ist, die vereinbarte Leistung herzustellen.
- 8.5 Der AN ermöglicht alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen und stellt gegebenenfalls mit der Mängelmeldung Musterdaten für die Prüfbarkeit der Behebung des Mangels zur Verfügung.
- 8.6 Die zeitliche Verzögerung, die durch die Nachbesserung, Ersatzbereitstellung oder sonstige mangelbehebende Maßnahmen durch den AN im Rahmen dieser Gewährleistung entstehen kann, begründet keine Schadensersatzpflicht, solange die zeitliche Verzögerung angemessen bleibt. Als noch angemessen sehen die Vertragspartner einen Zeitraum von 6 Wochen an.
- 8.7 Dem AG ist bekannt, dass Softwareprodukte generell nicht fehlerfrei erstellt werden können. Ein Mangel der gelieferten Software liegt vor diesem Hintergrund nur dann vor, wenn Fehler den Wert oder die Tauglichkeit der Software zum vertraglich vorausgesetzten Gebrauch erheblich mindern.
- 8.8 Das Recht des AGs auf Selbstbeseitigung des Mangels und Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 8.9 Beim Einsatz von Software Dritter, die der AN zur Nutzung durch den AG lizenziert hat, besteht die Mängelhaftung in der Beschaffung und Einspielung von allgemein verfügbaren Upgrades, Updates oder Service Packs.

- 8.10 Der AG wird dem AN bei der Beseitigung der Mängel unentgeltlich unterstützen und ihm insbesondere alle notwendigen Unterlagen, Daten etc. zur Verfügung stellen, die der AN zur Analyse und Beseitigung der Mängel benötigt.

## **9. Haftung**

- 9.1 Der AN haftet für Schäden, sofern ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.
- 9.2 Die Höhe der Haftungssumme ist begrenzt auf das 10-fache der monatlichen Nutzungsgebühren.
- 9.3 Die Haftung für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen. Der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den AN ist in jedem Fall, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Wobei diese Haftungsbegrenzung auch im Falle des Verschuldens eines Erfüllungsgehilfen des AN gilt.
- 9.4 Der AN hat eine Versicherung für seine Haftungsrisiken. Die Versicherungssummen betragen Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung € 2.000.000,- und Betriebs-Haftpflichtversicherung € 2.000.000,-
- 9.5 Weitergehende und andere als die hier ausdrücklich genannten Ansprüche und Rechte des AGs wegen Mängeln der vertraglichen Leistungen bestehen nicht, soweit der AN nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Regelungen weitergehend haftet.
- 9.6 Für Mängel und Schäden, die auf unsachgemäßen Umgang mit der Software bei Installation, Update/Upgrades und im laufenden Betrieb zurückgehen, übernimmt der AN keine Haftung. Dies gilt gleichermaßen für Mängel und Schäden, die darauf zurückgehen, dass die vom AG eingesetzte Hard- und Softwareumgebung (Betriebssystem) nicht den vom AN jeweils festgesetzten Systemanforderungen entspricht.

## **10. Vertraulichkeit**

- 10.1 Der Anbieter verpflichtet sich, alle im Zusammenhang mit der Nutzung der Leistungen offenbarten vertraulichen Informationen geheim zu halten und die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, dass Unbefugte keinen Zugang zu den vertraulichen Informationen erhalten.
- 10.2 Der Anbieter verpflichtet sich, die erhaltenen vertraulichen Informationen und Kenntnisse nicht für eigene oder fremde Zwecke zu benutzen.
- 10.3 Vertrauliche Informationen i. S. d. Regelung sind grundsätzlich alle vom Lizenznehmer oder Nutzer an den Anbieter mitgeteilten Informationen, außer solchen, die
- bereits öffentlich bekannt sind oder während der Laufzeit dieses Vertrages öffentlich bekannt werden, ohne dass der Anbieter oder Personen, deren Verhalten sich der Anbieter zurechnen lassen muss, dies zu vertreten hätte;
  - dem Anbieter beim Zeitpunkt des Vertragsschlusses bereits bekannt sind oder während der Laufzeit dieses Vertrages ohne Verletzung der Geheimhaltungsverpflichtung, gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher Anordnung bekannt werden.

## **11. Datenschutz**

- 11.1 Der Anbieter gewährleistet auf der Grundlage der DSGVO Datenschutzgrundverordnung, die datenschutzrechtliche Sicherheit der zu verarbeitenden Daten.

- 11.2 Der Anbieter erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Lizenznehmers ohne weitergehende Einwilligung nur, soweit dies für die Vertragsbegründung und -abwicklung, sowie zu Abrechnungszwecken erforderlich ist. Detaillierte Informationen zum Datenschutz sind online auf der Website des Anbieters in der Datenschutzerklärung zu finden.
- 11.3 Erforderlichenfalls vereinbaren Anbieter und Lizenznehmer eine Vereinbarung zur Datenverarbeitung im Auftrag (AVV) nach Artikel 28 DSGVO zu schließen.

## **12. Sonstige Bestimmungen**

- 12.1 Der Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag oder sonstigen Vereinbarungen ergebenden Streitigkeiten ist Salzburg.
- 12.2 Soweit nichts anderes vereinbart, gelten die zwischen Vollkaufleuten zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich nach österreichischem Recht, auch dann, wenn der Auftrag im Ausland durchgeführt wird.
- 12.3 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel selbst.